

Schutzkonzept der Kinderkrippe „Königskinder“

Kinderkrippe Königskinder, Albert-Roßhaupter Str. 125, 81 369 München

Träger: Diakonieverein Mehrgenerationenwelten e.V., Albert-Roßhaupter Str. 125, 81369 München

Telefon: 089 4141 1129; www.dmgw.org; koenigskinder@dmgw.org; traeger@dmgw.org;

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Gedanken	3
1.1.	Das Wohl des Kindes	3
1.2.	Beschwerdemanagement	3
2.	Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	4
2.1.	Gefährdungsarten	4
2.2.	Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung	4
2.3.	Handlungsbedarf	5
2.4.	Dokumentation und Meldepflicht	6
2.5.	Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII	6
2.6.	Anforderungsprofil für insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF)	6
2.7.	Verhaltenskodex der Mitarbeiter	6
2.8.	Dialog und Kommunikation	7
3.	Wir arbeiten präventiv	9
4.	Zu guter Letzt	10

1. Einleitende Gedanken

In unserem Einrichtungskonzept der Kinderkrippe Königskinder haben wir auf verschiedene Aspekte des Schutzauftrages der Kinderkrippe Königskinder hingewiesen. Das Schutzkonzept ist von daher immer im Zusammenhang mit unserem Einrichtungskonzept zu betrachten. Hier einige Informationen aus unserem Konzept.

1.1. Das Wohl des Kindes

Wir verpflichten uns dem aktiven Kinderschutz und kennen das Verfahren des § 8a SGB VIII. Wir berücksichtigen vollumfänglich den Datenschutz. Werden in unserer Einrichtung Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, wird die pädagogische Fachkraft oder die Leitung der Kinderkrippe auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzuzuziehen.

Unsere Fachkräfte stimmen bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Eltern des Kindes das weitere Vorgehen ab und ziehen erforderlichenfalls mit Zustimmung der Eltern entsprechende Fachdienste und andere Stellen hinzu.

Selbstverständlich öffnen wir unser Haus gerne allen Interessierten und geben Einblick in unsere pädagogische Arbeit.

Zum Schutz des Kindes und zur Sicherung ihrer Rechte (SGB VIII §45) werden die Kinder aktiv an der Gestaltung des Alltags beteiligt. Dies betrifft sowohl die Lernumgebung, also auch Bildungsthemen und die Gestaltung des Zusammenlebens.

Besonders kleine Kinder kommunizieren nonverbal mit uns Erwachsenen. Es ist wichtig, die Kinder in jedem Alter ernst zu nehmen und ihnen zu reflektieren, wie wichtig ihre Meinung ist.

Für Kinder und Eltern sind die Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu behandeln oder zu beschützen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

1.2. Beschwerdemanagement

Wir nehmen jede Beschwerde ernst. Dazu können Sie gerne unser Beschwerdeformular auf unserer Webseite (www.dmgw.org) nutzen. Anonyme oder persönliche Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten melden Sie uns gerne umgehend. Auch haben Sie immer die Möglichkeit, Hinweise an folgende Kontaktdaten zu melden. Die Kontaktdaten finden Sie auch an unserer Infowand in der Kinderkrippe.

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30
80339 München
Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249 Mail: ft. zentrale. kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3
80335 München
Telefon: 089/233-49745 Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

2. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wir arbeiten eng mit unseren Kooperationspartnern zusammen und holen uns Unterstützung von Beratungsstellen und den Sozialbürgerhäusern der Stadt München. Damit beginnt ein Prozess, den wir hier kurz beleuchten. Werden uns gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt, so haben mehrere Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das zuständige Amt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das zuständige Amt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (vgl. § 8a SGB VIII).

Vereinbarungen zwischen dem Diakonieverein Mehrgenerationenwelten e.V. und dem Referat Bildung und Sport, München stellen sicher, dass

1. unsere Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kristina Ulbrich, IseF der Kinderkrippe Königskinder, Albert-Roßhaupterstr. 125, 81369 München, Tel. 089-41411129) beratend hinzugezogen wird und
3. die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Einrichtung der Kinderkrippe Königskinder bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das zuständige Amt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2.1. Gefährdungsarten

a) Seelische und körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können.

Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Auch Manipulationen, das Kind unter Druck setzen, ihm Strafe anzudrohen, lautes Ansprechen des Kindes, Wut, Zorn, Bosheit, Schimpftiraden, Türen knallen, von oben herab schimpfen..., je andauernder die seelischen Verletzungen sind und je jünger das Kind ist, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

b) Vernachlässigung

bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt. Fürsorgliches Handeln heißt u.a., dass das Kind eine nicht dem Wetter entsprechende Kleidung trägt, mangelnde Hygiene erfährt, falsche, mangelhafte und schlechte Ernährung bekommt oder in einem unsauberen Haushalt lebt.

c) Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

2.2. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der direkte Vorgesetzte wird informiert und es wird die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe einer Dokumentationshilfe dokumentiert.

Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung

Es werden die Information zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt.

Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes. Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB VIII, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und darüber informiert, wie die weitere Vorgehensweise bei nicht abwendbarer Gefahr aussehen wird. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.

Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des zuständigen Amtes) in Kenntnis gesetzt.

Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.

Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Amt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das zuständige Amt übermittelt werden.

Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem zuständigen Amt, hingewirkt.

2.3. Handlungsbedarf

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern. Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- a) grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
- b) bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- c) bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten und bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

2.4. Dokumentation und Meldepflichten gem. §47 SGB VIII

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- a) Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft und eine detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte. Zudem die sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)
- b) Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- c) bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung. Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert.
- d) Bei Kindeswohlgefährdung durch interne Gegebenheiten, also Gefährdungen innerhalb der Einrichtung (bspw. durch Personal) ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren:

Landeshauptstadt München
 Referat für Bildung und Sport
 Geschäftsbereich KITA Aufsicht Team 1
 Abteilung Freie Träger
 Landsberger Straße 30
 80339 München
 E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

2.5. Persönliche Eignung unseres Personals

- a) DMGW stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.
- b) Zu diesem Zweck lässt sich bei uns die Einrichtungsleitung vor jeder Einstellung einer pädagogischen Fachkraft (im Sinne des §72 Abs. 2 SGB VIII und des §16 Abs. 1 AV BayKiBiG) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

2.6. Anforderungsprofil für unsere insoweit erfahrenen Fachkräfte

- a) Kenntnis durch kontinuierliche Fortbildungen der Formen und Ursachen der Kindeswohlgefährdung
- b) Kenntnis der Dynamik von Gewalt
- c) Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen
- d) Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen

- e) Erfahrungen zur Gesprächsführung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern
- f) notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten
- g) Kenntnisse über Helfersysteme
- h) Supervision mit den Fachkräften, um in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- i) persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion

2.7. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

In der Kinderkrippe sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. In unserer Kinderkrippe leben alle den Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein. Dieser Verhaltenskodex ist Voraussetzung und Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter.

Physische und psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Kinderkrippe keinesfalls toleriert.

Ferner werden in der Kinderkrippe sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise toleriert.

Die Mitarbeiter der Kinderkrippe sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erziehern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.

Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kinderkrippenleitung weiter.

Ist die Kinderkrippenleitung selbst involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger/ Einrichtungsleitung) zu informieren.

In unserer Kinderkrippe legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

Den Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgeht.

Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt.

Wird im Sommer im Garten geplätscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Es ist nicht Aufgabe der Erzieher, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

2.8. Dialog und Kommunikation

Wir streben zum Wohle des Kindes mit den Eltern eine Partnerschaft an, in der Eltern und Fachkräfte kooperieren. Diese Kooperation stellt sowohl die Entwicklungs- als auch die Bildungsprozesse des Kindes in den Mittelpunkt.

Unter dieser Bildungs- und Erziehungspartnerschaft verstehen wir eine Zusammenarbeit, die sich auf gegenseitige Wertschätzung, Vertrauen und Akzeptanz gründet. Durch einen solchen wertschätzenden und den anderen achtenden Umgang in der Krippe miteinander, also zwischen Eltern, Fachkräften und Kindern, lernen die Kinder verantwortungsvoll zu handeln, werden sozial kompetenter und selbstbewusster.

Aber nicht nur wir wollen etwas über die Eltern erfahren, sondern auch die Eltern sollen den bestmöglichen Einblick in das Kinderkrippengeschehen haben. Daher wollen wir Prozesse und Strukturen in der Kinderkrippe möglichst transparent gestalten und freuen uns über jegliche Mitarbeit seitens der Eltern. So freuen wir uns auch über kleine Hilfsdienste wie z.B. Gartenpflege, Wäschepflege außerhalb des Krippenalltags.

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist der regelmäßige Austausch zentral. Daher laden wir die Eltern in regelmäßigen Abständen zu Entwicklungsgesprächen ein, um über die Erziehung, Bildung und Entwicklung des Kindes zu sprechen und auszutauschen. In diesem Rahmen können zudem Bedürfnisse und Wünsche der Eltern, eventuell auftretende Probleme und Konflikte angesprochen werden. Diese Gespräche können sowohl von den Eltern als auch von den Fachkräften initiiert werden.

Wir weisen die Eltern auf unsere Dokumentationspflicht von Vorsorgeuntersuchungen bei der Aufnahme hin, die die Eltern auch in unserem Aufnahmebogen finden.

Folgende Informationen stehen den Eltern am Infobrett im Eingangsbereich zur Verfügung:

- Aushang: Aktuelles aus unserer Einrichtung, Notrufnummern (Polizei 110, Feuerwehr 112, Giftnotruf 089-19240)
- Aushang: Informationen über derzeit kursierende Krankheiten und empfohlener Umgang damit (z.B. wird ein Attest benötigt)
- Elterninfobriefe
- Gruppenspezifische Aushänge zur Transparenz der pädagogischen Arbeit
- Info im Eingangsbereich zu kulturellen Angeboten des Umfeldes
- Infos für externe und interne Angebote wie zum Beispiel Präventionsangebote für Eltern Elternabende zu Themen der Prävention Beißen, Sexualpädagogik, Resilienz, Suchtprävention
- Auslage von Handreichung „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen“

Weitere Angebote:

- Elternsprechstunden und Elternabende werden regelmäßig zum gegenseitigen Austausch genutzt
- Anmeldetage
- Vereinbarte Elterngespräche 1–2 mal im Jahr und nach Bedarf
- Tür- und Angelgespräche
- Informationsabende

Folgende Angebote sollen den Eltern eine Mitwirkung ermöglichen:

- Hospitationen
- Elternbefragungen
- Mithilfe bei Festen und Aktionen
- Übernahme von organisatorischen Aufgaben
- Wahl des Elternbeirates
- Teilnahme an den Sitzungen des Elternbeirats

In unserer Einrichtung gibt es einen Elternbeirat, der als Bindeglied zwischen den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal dient. Der Beirat kann initiativ werden und an den Träger oder das Team der Einrichtung herantreten. Der Beirat wird von der Leitung informiert und in wichtige Entscheidungen beratend hinzugezogen. Regelmäßige Treffen mit dem Beirat und der Leitung finden statt, um zum Beispiel die Jahresplanung festzulegen oder die Konzeption unserer Einrichtung zu überarbeiten und fortzuschreiben. (BayKiBiG Art. 14 Abs. 4,5):

- Information durch den Trägerverein und Anhörung vor wichtigen Entscheidungen
- Beratung über die Jahresplanung und Umfang der Personalausstattung
- Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern
- Beteiligung an der Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes in enger Abstimmung mit dem Träger bzw. dem pädagogischen Personal oder der Leitung.

3. Wir arbeiten präventiv

Hilfsangebote

Wir unterstützen die Eltern in Fragen der Erziehung, Bildung und Entwicklung des Kindes und werden falls dies nötig oder erwünscht ist, weitere Hilfseinrichtungen oder andere soziale Dienstleistungen empfehlen und vermitteln. In enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen in unserem Umfeld informieren wir die Eltern und verweisen auf deren Angebote (Beispiele: Erziehungsberatungsstelle Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München, Tel.: 089 59048-130 eb@ebz-muenchen.de oder die Erziehungsberatungsstelle, Hansastraße 136, 81373 München, Tel.: 089 7104810, eb-sendling@caritasmuenchen.de).

Zudem weisen wir je nach Notwendigkeit die Eltern darauf hin, dass es für uns wichtig ist, sehr eng mit der Arbeitsstelle Frühförderung Bayern - Seidlstraße 18a, 80335 München zusammenzuarbeiten.

Jede bayerische Frühförderstelle bietet den Eltern eine offene Beratung an, wenn sie Fragen haben zur Entwicklung ihres Kindes ("Offenes Beratungsangebot") haben. Wenn erforderlich, kann sich an dieses "Offene Beratungsangebot" eine ausführliche Entwicklungsdiagnostik des Kindes anschließen. Den medizinischen Anteil erbringt der behandelnde Arzt, psychologische und pädagogische Diagnostik und therapeutische Befunde führt die Frühförderstelle durch. Die Entwicklungsdiagnostik gibt Auskunft über den Entwicklungsstand des Kindes, etwaige Entwicklungsprobleme, und eine eventuell empfehlenswerte oder nötige Förderung oder Behandlung.

Regel-Angebote der bayerischen Frühförderstellen sind:

Erstberatung (Offenes Beratungsangebot), interdisziplinäre Entwicklungsdiagnostik, Förderung und Behandlung der Kinder (Heilpädagogik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie/Sprachtherapie, Psychologie), Anleitung und Beratung der Eltern

Das System der Früherkennung und Frühförderung wird ergänzt durch [Sozialpädiatrische Zentren](#). Sie stehen unter ärztlicher Leitung und bieten spezialisierte Diagnostik und Therapie an. Eine Reihe von Frühförderstellen in Bayern sind kompetent für spezifische Fragestellungen.

Frühförderstellen mit Qualifikation in [Entwicklungspsychologischer Beratung \(EPB\) für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern](#) und anderen interaktionsorientierten Qualifikationen

Frühförderstellen mit [Frühgeborenen-Nachsorge \("Harlekin-Nachsorge"\)](#)

Frühförderstellen mit spezifischer ["Autismus-Früherkennung und Frühtherapie"](#)

Frühförderstellen mit ["Heilpädagogischen Fachdiensten für Kindertagesstätten"](#)

Vernetzung - Wir finden einen Weg:

Wir stehen Ihnen als Schnittstelle zwischen pädagogischer Institution und öffentlichen Ämtern zur Verfügung.

Zudem ist uns eine gute Zusammenarbeit mit anderen Krippen und Kindergärten wichtig, d.h., wir nehmen teil an Arbeitskreisen und bringen unsere Erfahrungen dort ein. Wir gestalten Übergänge gemeinsam mit "unseren" Familien und den anderen Institutionen.

4. Zu guter Letzt

Ein Stück gemeinsam gehen.

Wir wissen es zu schätzen,

wenn Sie uns Ihr Kind anvertrauen.

Unsere Aufgabe sehen wir darin,

Sie und Ihre Kinder liebevoll und fachkundig zu begleiten.

Wir sind offen für die Einzigartigkeit jeder Familie.

Wir öffnen uns und unser Haus für ein Miteinander.

Wir wünschen uns Menschen, die uns auf diesem Weg begleiten,

uns unterstützen und stärken,

Dann dient es dem Wohl der Kinder!

Das Schutzkonzept wurde 2023 überarbeitet und wird regelmäßig fortgeschrieben.